

**Aller-Gerechteste Kayserliche Resolutiones und Verordnungen/ In Sachen
Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft/ Contra Des Herrn Hertzogs Carl
Leopolds zu Mecklenburg/ Hoch-Fürstl. Durchl. in Puncto Diversorum
Gravaminum, Nunc Regiminis**

[S.l.], 1729

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833209159>

Druck Freier  Zugang





L. 51.

A-1056.

70
Aller-Gerechteste
Kaiserliche
RESOLUTIONES

und

Verordnungen/

In Sachen
Sachsen-Weissenburgis. Ritter-
und Landschaft/

CONTRA

Des Herrn Herzogs
CARL LEOPOLDS
zu Sachsen-Weissenburg/ Hoch-
Fürstl. Durchl.

in Puncto

Diversorum Gravaminum, NUNC REGIMINIS.

1729.



Martis 11 May 1728.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra
den Herrn Herzogen zu Mecklenburg / diversorum
Gravaminum, NUNC REGIMINIS.

Publ. Resolutio Casarea des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-
Rathes allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst, und zwar
dergestalt approbiret.

^{I.}
Wird nunmehr von Ihro Kayserl. Majest., Krafft ob-
habenden allerhöchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts, aus triff-
tigen Reichs-kündigen Ursachen, die sonst Herrn Herzog Carl Leopold zu
Mecklenburg gehörige völlige Landes-Regierung sistiret, und selbige Dero
Brudern Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Agnato
proximo, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, und auf folgende Mass
allergnädigst aufgetragen; als daß

1mo. ermeldter Herr Herzog Christian Ludwig angeregte Landes-
Regierung, im allerhöchsten Nahmen Ihro Kayserl. Majest. antreten, und
bis zu weiterer Kayserl. Verordnung fortführen solle: Zu dem Ende
2do. von Ihro Kayserl. Majestät, durch die Kayserl. Commission, die
Mecklenburgische Land-Stände, Rächte, Bediente, Militz und Unterthanen,
nach vorhergehender gewöhnlichen Convocation, der Pflicht, womit selbige
vorhin dem ältern Herrn Bruder, als regierenden Landes-Herrn, verhaftet ge-
wesen, entlassen, und hingegen, bis auf weitere Verordnung, in Eyd und Pflicht
Ihro Kayserl. Majest. und des Kayserl. Herrn Administratoris genommen,
und diesem zum schuldigen Gehorsam angewiesen werden sollen; gestalt auch
in specie die Mecklenburgische Clerisey oder Geistlichkeit an den Kayserl.
Herrn Administratorem, dem Herkommen gemäß, gebührend anzuweisen.

3tio.

3tio. Seyen an Jhro Kayserl. Majest. von dem Kayserl. Administratore, Herrn Herzog Christian Ludwigen, Sechs in denen Landes-Sachen wohl-erfahrene Mit-Stände geziemend zu denominiren, und in Vorschlag zu bringen, worauf allerhöchst-gedachte Jhro Kayserl. Majest. zweene davon, zu desto mehrerer Information, und Beförderung der Kayserl. Administration, Ihme Herrn Herzog Christian Ludwigen, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, allergnädigst bezzusetzen geruhen werden.

4to. Ist Er, der Kayserl. Herr Administrator, durch die Kayserl. Commission, an Statt des sonst disfalls erforderlichen Administrations-Eydes, der Pflicht, womit Jhro Kayserl. Majest. und dem Reiche Er, als ein Reichs-Fürst, vorhin verhofftet, zu erinnern, und dahin in genere anzuweisen, daß er die Administration, auf Art und Weise, wie die Fürstl. Vorfahren, Herzöge zu Mecklenburg, nach Maafgebung derer Landes-Verträge, Reversalien und Herkommen, ingleichen derer darauf gegründeten gesanten Kayserl. Verordnungen, administriret, oder administriren sollen, führen möge: Gestalt auch hierüber Er, der Kayserl. Herr Administrator, die aussere dem Administrations-Eyde übliche Reversalien, disfalls aus trifftigen Ursachen auszustellen habe.

5to. Wird Ihme, dem Kayserl. Herrn Administratori, in specie aufgetragen, daß er die behörige Inventaria, als Capita und Fundamenta omnis Administrationis, & reddendarum rationum, gelihreud verfertigen lassen, oder auch die solchergestalt allbereit verfertigte, nach deren genauen Durchsicht und Befindung suppliren, oder vollenziehen, dabeneben geziemende Achtung auf die Justiz-, Cammer- und Rent- auch Jagt- Gränk- und übrige Beamte haben, ingleichen von denenselben jährliche Rechnungen abfordern, auch, wie solches jedesmahl geschehen, zu Unterbrechung der aus der Unterlassung besorglichen Gefährde und Beschwerlichkeit, Jhro Kayserl. Majest. allergehorsamst anzeigen, und hierüber fürnemlich die verhandene Fürstl. Archiven höchsten Fleißes besorgen solle.

6to. Habe Er, der Kayserl. Herr Administrator, daran zu seyn, daß so derhsamst, mit Zuziehung der Crays-Miliz, die Stadt Schwerin von des ältern Herrn Bruders einliegender Mannschafft evacuiret, und dagegen mit einem Theil der, vorhero in Jhro Kayserl. Majest. und seine, des Kayserl. Administratoris, Eyd und Pflicht genommenen Land-Miliz, lediglich nach Nothdurfft besetzt, dabeneben, vermittelst selbiger Miliz, alle beschwertliche Excursiones und Hindernisse aus Dömitz unterbrochen werden mögen. Zu welchem Ende eine Zeit, etwa von 14 Tagen, vorhero Imo. ein Kayserl. Decretum an den Commendanten in Schwerin dahin zustellen, und demselben zu insinuiren, daß Er, nebst der unterhabenden Mannschafft, Jhro Kayserl. Majest. Befehl, zu Evacuirung und anderweiter Besetzung, nach Maafgebung der Kayserl. Instruction Art. 2. auch sonsten allenthalben sich allerunterthänigst unterwerffen,

werffen, wie nicht weniger den Kayserl. Herrn Administratorem dafür geziemend erkennen, und dessen gebührliche Weisungen befolgen, auch sodann des vollkommenen Kayserl. Schutzes und anderer Kayserl. Gnaden, besonders der Beybehaltung des obhabenden Commendanten-Dienstes sich zu getrösten haben; widrigen Falls aber, und da er und obgedachte Mannschafft obiger Kayserl. Execution sich widersetzen möchten, dieselben samt und sonders in schwere Kayserl. Ungnade und harte Reichs-Constitutionsmäßige Straffe verfallen seyn sollen. Hiernächst 2do Kayserl. Patents vor der Stadt Schwerin anzuschlagen, und darin, Autoritate Caesarea, alle und jede übrige in ermeldter Stadt befindliche, insonderheit die in des Herrn Herzoges Dienst bey der Justiz-Canzley, auch dem Land- und Hof-Gerichte, ferner bey dem Stadt-Magistrat, ingleichen dem Cammer- und Steuer-Besen, stehende Einwohnere, alles Ernstes, bey Leib- und Lebens-Straffe, daß selbige gegen des Kayserl. Herrn Administratoris Abgeordnete, auch die anrückende Crays-Miliz, alles Widerstandes sich enthalten, und dieselbe samt und sonders auf keinerlei Art und Weise, an Vollbringung derer ihnen anbefohlenen Geschäfte, behindern, sondern vielmehr zu vollkommenen Gehorsam gegen Jhro Kayserl. Majestät, und geziemender Erkennung des Kayserl. Herrn Administratoris sich anschicken sollen, zu verwarnen: Inmassen auch Jhro Kayserl. Majest. hierunter an das Directorium des Nieder-Sächsischen Crayses, vermittelst des *Membro VI.* erkannten Kayserl. Rescripts, zugleich die weitere Vorsehung gestellet hätten.

7imo. Solle der Kayserl. Herr Administrator, was die Revocationem Dicasteriorum nach Rostock und Güstrow betrifft, denen vorigen Kayserlichen Erkenntnissen, besonders vom 14ten May 1723. allerunterthänigst insilitiren, diesemnach es dahin richten, damit die erlassene Kayserl. Decreta evocatoria zum Effect gebracht, und in eventum selbige Gerichte anderweit, geziemenden Herkommen gemäß, besetzt werden mögen; zu welchem Ende an Jhro Kayserl. Majest. zu endlicher Kayserl. Resolution, Er, der Kayserl. Herr Administrator, seinen allerunterthänigsten Bericht, mit Rätlichem Gutachten, fodersamt zu erstatten habe.

8vo. Solle der Kayserl. Herr Administrator, bey Ersetzung derer verledigten Diensten, besonders dererjenigen, welche von Wichtigkeit seyn, und des Landes Zustand betreffen, des Rätlichen Beystandes derer ihme *Membro III.* zugeordneten zween Mit-Ständen, sich gebrauchen, und hierunter auf das Herkommen, imgleichen Wohlverhalten, und die, nach Beschaffenheit des Dienstes, erforderliche Geschicklichkeit jedesmahl das Absehen richten, daneben die beym Lande vorkommende Sachen denen Officianten, vorthin üblich hermassen, zu behöriger Verwaltung überlassen, und bedürffenden Falls,

von

von einem oder andern, mit Zuziehung derer zu jeden bestellten Rächte, ebenmäßig Bericht, mit Rächlichem Gutachten, erstatten.

9no. Werden von Jhro Kayserl. Majestät, Krafft obhabenden allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amtes, Zeit-während der Kayserl. Administration, jährlich dem ältern Herrn Herzog zur Competenz 40000 Thlr. nach Mecklenburgischen Valeur, aus denen Einkünfften überlassen, hingegen dem Herrn Bruder, als Kayserl. Administratori, über die ihm sonst zukommende Appanagien-Gelder, 25000 Thaler, nach gleichmäßigem Valeur, bestimmet, und, solche Summa denenselben Quartaliter verabsolgen zu lassen, verordnet, hierüber mehrgedachten Kayserl. Administratori gewisse, zur Hofstatt nöthige, und gewöhnliche Naturalien, aus Meyer-Höfen, Gärten, groß- und kleiner Wild-Bahn, jedoch ohne Ableitung, nebst dem erforderlichen Brenn-Holz, verwilliget, worüber Er, der Kayserl. Herr Administrator, ein richtiges Verzeichniß zu fassen, und selbiges an Jhro Kayserl. Majest. zu weiterer allergnädigsten Erkenntniß einzuschicken hat. Im übrigen und

10mo. Erklären sich Jhro Kayserl. Majest. allergnädigst, daß Höchst-Dieselbe, vermöge Kayserl. Obrist-Richterlichen Amtes, bey dieser Administrations-Instruction, nach Beschaffenheit derer weiter etwa vorkommenden Umständen, eines und das andere zu erläutern, zu verändern, oder auch beyzusetzen, nicht anstehen werden noch wollen.

II.

Cum notificatione hujus, Et omnium reliquorum rescribatur dem Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, 2c.

Nachdem auff die / von Jhro Kayserl. Maj. viele Jahre her ergangene verschiedene ernste Kayserl. de- und adhortationes, die Kayserl. Langmuth bey Jhme/dem Herrn Herzog / nichts gefruchtet / vielmehr desselben Reichskündig-übeler Betrag gegen Jhro Kayserl. Maj. und von dem Höchst Deroselben / aus trifftigen dringenden Ursachen / verordnete Kayserl. Commission, auch senft mehr und mehr dahin angewachsen / daß Er / der Herr Herzog / geraume Zeit hero an Jhro Kayserl. Maj. mit höchst-verleßlichen expresionibus sich vergriffen / in Literis von 7. Junii 1724. Dero Obrist-Richterl. Amt / insonderheit die Kayserl. Consciencz und Gerechtigkeit hefftig beleidiget / dabeneben eine / von Jhm zum öfftern erforderte / wahre Submission moraliter eine unmöglichste Unmöglichkeit benennet / imgleichen / in denen an den Herrn Herzog zu Braunschweig / Lüneburg / Wolfenbüttel / als Kayserl. Commissarium erlassenen Literis vom 19. Dec. 1727. Jhro Kayserl. Maj. Dero beschworne Wahl-Capitulation, gegen den Westphälischen Friedens-Schluß / Land-Frieden / und Uralte Reichs-Freyheit nicht

zu handeln/auf die vorhin zu mehrmahlen vermessenlich unternommene Weise / vorgerücket / hiernächst die Kayserl. Commission einer Feindseligkeit / eines Hochverpönten Land: und Friedens: Bruchs / in Form eines öffentlichen Absag: Fehde: und Feind: Briefs / gröblich bezüchtiget / auch / wie Er / auf seine Urth und Weise / kein Haar breit von denen Reichs: Satzungen / und Uralten Freyheiten / mit übergehung derer / vorhin mit denen Unterthanen errichteten / und ebenmäßig zu der Ihro Kayserl. Maj. obliegenden Manutennenz und Schutz gehörigen Landes: Recessen / und Privilegien abweichen würde / declariret / ferner das Justitz: Wesen in denen Meckl. Landen zerrüttet / in Specie das Land: und Hoff: Gericht in Güstrau / wider die Landes Verfassung / und die hierauf erlassene Kayserl. Verordnungen zerstückelt / und ausser aller Activität gesetzt: Dabeneben in Dömitz eine Reichskündigen grossen unverantwortlichen Excessum Jurisdictionis Criminalis ausgeübet / wie nicht weniger / die Execution derer zur Justitz: Cangeley eingeschickten Criminal: Urtheiln verhindert / folglich viele Jahre her / ein vollkommenes höchstargerliches und verderbliches Justitium , zur eusersten Kummernis und Ruin vieler Nothleidender Unterthanen / veranlasset / hierüber / daß Er aus einem / gegen seine / von Ihme entsegllicher Weise bedruckte Ritterchaft / als verweinte Rebellen / erhitzen Gemüthe / in selbige Lande / ohne vorhero habender genugsamer Gewalt / sich zu rächen / zu revertiren nicht gesinnet seye / satte sich zu erkennen gegeben ; Gestalt auch seine / Herrn Herzogs / beständige Renitenz und Opposition , noch lezhin an einem Theil / durch die auf dem Reichs: Convent zu Regensburg / diesennach in Facie totius Imperii , unternommene Distribution einiger gedruckten sehr anzüg: und empfindlichen Schrifften / andern theils / vermittelt des an Ihro Kayserl. Maj. erlassenen / mit vielen die Kayserl. Autorität verletzenden harten Expressionibus , und unerfindlichen Dingen angefüllten Schreibens vom 4. Febr. 1728. auf dem höchsten Grad der Renitenz und Widersetzlichkeit / zu einer scharffen Reichs: Constitutions: mäßigen Ahndung angestiegen ; Als haben Ihro Kayserl. Maj. ihres höchsten Kayserl. Obristrichterlichen Amts hierunter sich zu gebrauchen / länger nicht anstehen können noch wollen / jedoch vor diesemahl nur eine Provisional Veränderung bey der Landes: Regierung fürzunehmen / und selbige Regierung Dero Bruder Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg / als proximo agnato , bis zu weiterer Kayserl. Verordnung / und mit gemessener Kayserl. Instruktion , zu übertragen / Allergnädigst resolviret ; Wolten demnach Ihro Kayf. M. den Hrn. Herzog Reichs: Väter: Gnädigst auch ernstl. dahin erinnert haben / solcher / aus höchstüberwegenden gerechtesten Ursachen / provisorie verordneten Kayf. Regierungs: Veränderung sich schlechterdinges gehorsamst zu submitiren , hierwider / weder directe , noch indirecte , eines und das andere zu unternehmen / sondern vielmehr / zu seinem eigenen Besten / auf eine ern-
 ste

ste, wahrhafft, und sattfahm gesicherte, vollständige Parition sich anzuschicken/ Immassen Jhro Kayserl. Maj. des Hrn. Herzogs Bruder/ Hrn. Herzog Christian Ludwig und Dero gesamte Fürstl. Familie, wie nicht weniger die Mecklenburg. Land- Stände/ Rätke/ Bediente/ Militz und Unterthanen/ ohne Ausnahme/ anderweit / gegen alle befahrende eigenmächtige Gewalt / in Dero Allerhöchsten Kayserl. Schuß genommen / zu dem Ende das Kayserl. Conservatorium von 25. Octobr. 1717. erneuert / in gleichen auf den König in Preußen/ als Herzogen zu Magdeburg / und Mit- Ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Crayses extendiret hätten; Und hierüber wider ihn/ den Herrn Herzog / bey verführter weiteren Opposition, schärfere Reichs- Conclitions- mäßige Mittel vorzukehren nicht ansehen könnten noch würden.

III.

Cum notificatione horum, et omnium cæterorum, rescribatur Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, ic.

Nachdem Jhro Kayserl. Maj. der Nothdurfft befunden / Krafft tragenden Höchsten Kayserl. Obristrichterlichen Amts / bey der Mecklenb. Landes- Regierung eine Veränderung für zunehmen / und selbige völlige Regierung Provisorie ihm / dem Herrn Herzog / als Agnato proximo, biß auf weitere Kayserl. Verordnung / mit gemessener Kayserl. Instruction Allergnädigst aufzutragen; Als habe Er der Herr Herzog Imo. Solcher Kayserl. Provisional Administration sich Allerunterthänigst zu unterziehen / und dabey der Membro Imo. zum Grund gesetzten Kayserl. Instruction in allen und jeden Punkten und Clauseln Allergehors. nachzugehen / wie dann Er / der Herr Herzog / zu dem Ende an den Herrn Herzog zu Braunschweig / Lüneburg / Wolffenbüttel / als Kayserl. Commissarium, nach Anleitung obiger Kayserl. Instruction und des Membro 4. an ermeldten Kayserl. Commissarium erkandten Rescripts, hiermit zugleich angewiesen würde. 2do. Authoritare Cæsarea der Mecklenb. Ritter- und Landschaft hiervon behörige Nachricht zu ertheilen / und dabey die Versicherung zu geben / daß von Jhro Kayserl. Maj. unter solcher seiner / des Herrn Herzogs / Kayserl. Administration, denen / in dem exhibito von 5. Martii nup. bemerkten rückständigen Gravaminibus, ohne Anstand / nach befindung / gerechteste abhelffl. Masse verschaffet / dabeneben Jhnen Imploranten / gegen alle etwa besorgende Motus, und Gefährden / sattfahme Kayserl. Securität geleistet werden solle: Immassen Jhro Kayserl. Maj. Jhn / den Herrn Herzog / als Kayserl. Administratorem, und Dero gesammte und Fürstl. Familie, in gleichen die Mecklenb. Ritter- und Landschaft / nebst denen Rätken / Bedienten / Militz, und Unterthanen / anderweit Krafft dieses / in Allerhöchste Kayserl. Protection und Schuß aufgenommen haben wolten; Zu dem Ende das Kayserl. Conservatorium vom 25. Octobr.

Octobr. 1717. erneuert / und bekräftiget / dabeneben vor jeko selbiges auf den König in Preußen / als Herzogen zu Magdeburg und Mit-Ausschreibens den Fürsten des Nieder-Sächsischen Erayses / extendiret hätten; 3. Nebst der Mecklenb. Ritter- und Landschafft dahin höchsten Fleisses besorget zu seyn/ damit zu Abtrag derer rückständigen Executions-Kosten / von Ihm / als in Specie von Ihro Kayserl. Maj. hierzu authorisirten Administratore, ein zu länglich Anlehen / gegen Verhypothezirung gewisser zureichiger / dem ältern Herrn Herzog zu Mecklenburg gehörigen Zölle und Aemter / unter Kayserl. Consens und Securitát / auch besonders mit einer von Kayserl. Maj. auf das Nieder-Sächsische Erays-Directorium verordneten Manutenez, verschaffet / und verschrieben / so dann von selbigen Anlehen die Kayserl. Commission, nach Constituirung eines Liquidi, abgefunden und befriediget / hingegen mehr berührtes Anlehen an Interesse, imgleichen nach und nach / wegen des Capitals, aus denen Einkünfften von den Verhypothezirten Zöllen / und Fürstlichen Aemtern hinwiederum abgeföhret werden könne: Und wahren Ihro Kayserl. Maj. von Allergerorf. Befolgung des Kayserl. Auftrages des gehörigen Aller-Unterthänigsten Berichtes / und besonders wegen des Anlehens / mit einem ausführlichen sicheren Gutachten fordersahmst gewärtig.

IV.

Cum simili notificatione horum, & omnium caeterorum, rescribatur dem Herrn Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als Kayserl. Commissario.

Ihro Kayserl. Majest. hätten / aus höchdringenden Reichskündigen Ursachen / sich länger nicht entbrechen mögen / bey der Mecklenb. Landes-Regierung eine Provisional Veränderung vorzukehren / und selbige Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg / biß auf weitere Kayserl. Verordnung / mit gemessener Instruction, Allergnädigst aufzutragen. Wie nun / zum Behuff solcher Kayserl. Administration, nach Anleitung obiger Instruction, verschiedene / besonders Art. 2. & 4. bemeldeter Puncta, zu forders durch Ihn den Herrn Herzog / als Kayserl. Commissarium, in Richtigkeit zu setzen als habe Er / ermeldeter Kayserl. Herr Commissarius, Imo, autoritate Caesarea angeregte Puncta, als Ver-Eydung derer Mecklenburgs Land-Stände / Ráthe / Bediente / Militz und Unterthanen / nebst üblicher Anweisung der Geistlichkeit / hiernegst die Pflichts-Erinnerung / und Vorstellung der geziemenden Regierungs-Form an den Kayserl. Administratorem zu bewürcken / und in vollkommenen Stand zusehen / wie nicht weniger 2do. ihme / dem Kayserl. Herrn Administratori, ein vollständiges Verzeichnis aller und jeder Commissions-Geschäfte / inmassen selbige vor jeko beschaffen seyn / nebst denen hierzu gehörigen sämmtlichen Acten und Schrifften

zu extradiren / imgleichen die völlige Administration in Justitz - und Policey. auch Cameral- und allen übrigen / der Landes-Regierung anhängigen / Sachen / nach Maßgebung der Landes-Verträge / Reverfalien, und Herkommen / und derer hierauf gegründeten gesammten Kayserl. Verordnungen / in specie, die Fortstellung des 6ten Land-Tages / Inhalts der dikkals erkandten Kayserl. Special Instruction, zu überlassen: Diefem nach die gesammte Subdelegation, nebst der noch übrigen Commissarischen Militz, und zwar alsobald / nach vollendung des Kayserl. Auftrages bey dem 2ten und 4ten Punct der Kayserl. Administrations-Instruction, zu Verhütung mehrer Kosten / und Abwendung weiterer Beschwerden / hinwieder einzustellen / und abzuruffen. Dahingegen Jhro Kayserl. Maj. versicherten / daß die gesammte Kayserl. Commission, wegen des Rückstandes an obigen Commissions-Kosten / nach Constituirung eines sicheren vollständigen Liquidi, ihre Befriedigung erhalten solle; Immassen Jhro Kayserl. Maj. albereits hierunter zu Anschaffung eines zulänglichen Dahrlehns / an den Kayserl. Administratorem nachdrückliche Vorsehung gestellet; Diefemnach an Allerhöchstgedacht Jhro Kayf. Maj. Sie Commissio die völlige Liquidationes obigen Residui, zu deren Erörterung / auf vorige Art und Weise fordersamst einzuschicken hätte / und wären hierauf allenthalben Jhro Kayserl. Maj. eines ausführlichen Berichts nechstens gewärtig.

V.

Wird von Jhro Kayserl. Maj. das vorhin am 25. Octobr. 1717. auf das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg erkante Kayserl. Conservatorium, aus bewegenden triftigen Ursachen, auf den König in Preußen, als Herzogen zu Magdeburg und Mit-Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayfes, extendiret, diefemnach, *cum Notificatione hujus*, Rescribatur dem König in Preußen.

Nachdem Jhro Kayserl. Maj. ausbesonderen Kayf. Bewegniss und Vertrauen / angeregte Extension verfüget / als versehen sich Allerhöchstgedachte Jhro Kayserl. Maj. es werde der König / als Herzog zu Magdeburg / und Mit-Ausschreibender Fürst des Nieder-Sächsischen Crayfes / solchen Kayserl. Auftrag willig auf- und annehmen / und desselben sich unterziehen / folglichen / Auctoritate Caesarea, mit den übrigen Herrn Kayserl. Conservatoribus, sammt und sonders / die darbey zum Zweck gesetzte vollkommene Sicherheit des Herrn Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg als Kayserl. Administratoris, imgleichen derer gesammten Landes-
B
Stände/

Stände / Ráthe / auch Bediente / Militz und Unterthanen / denenelben ohne Ausnahme bedürffenden Falls / gegen alle und jede / an der andern Seite etwa vorkommende eigenmächtige Gewalt / durch genugsahme Reichs- Constitutionen mäßige Mittel würcklich angedeihen zu lassen / dabeneben sonst den weitern Kayserl. Auftrag mit behörigen Nachdruck zu vollziehen / immassen auch Jhro Kayserl. Maj. vom Könige des Reichs / von der Willfährigkeit / hierin fordersamst gewärtig wáhren.

VI.

Cum Notificatione membri V. rescribatur denen Ausschreibenden Herren Fürsten des Nieder- Sächsischen Crayses und Kayserlichen Conservatoribus.

Nachdem Jhro Kayserl. Maj. bey der Mecklenburgis. Landes-Regierung, aus bewegenden gerechten Ursachen, eine provisional-Veränderung fürzunehmen, daneben das am 25ten Octobr. 1717. auf das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg erkante Conservatorium, auf Jhn, den König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg, und Mit-Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsl. Crayses, zu extendiren, der Nothdurfft befunden, als hätten autoritate Cæsarea, bis auf anderweite Kayserl. Verordnung, Sie, die Hrn. Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses und Kayserl. Conservatores, und zwar samt und sonders, nach Inhalt angeregten Kayserl. Conservatorii, imgleichen des an den König in Preussen *membro V.* nach Beschaffenheit des jetzigen Zustandes, in denen Mecklenburgischen Landen, verfaßten Kayserl. Rescripts, zu verfahren, diesennach eine vollkommene Securitát und Manutenenz Ihnen höchsten Fleisses angelegen seyn zu lassen, insonderheit Hrn. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Administratori, zu Behuff des Ihme *membro Instructionis Cæsareæ* Sto mit gewisser Præcaution, aufgetragenen evacuation der Stadt Schwerin, und deren anderweiten Besetzung mit der in Jhro Kayserl. Maj. und ermeidten Kayserl. Administratoris Eyd- und Pflicht vorherer ausgenommenen Land-Militz, aufgeziehendes Ansuchen, vermittelst einer hiezu benötigten Crayß-Militz zu assistiren; Hiernegst, da von Hrn. Carl Leopold wieder dero Bruder, gedachten Hrn. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Administratorem, auch sonst, etwas mit Gewalt unternommen werden möchte, auf mehr besagten Kayserl. Administratoris Begehren, Ihme alsbald und ohne Rückfrage bey Jhro Kayserl. Majest. mit erforderlicher Mannschafft würcklichen Beystand und Schuß zu leisten, worüber denn an Jhro Kayserl. Majest. Sie, die ausschreibende Herren Fürsten und Kayserl.

Con-

Conservatores, Ihre willfährige Erklärung zu thun, nicht ermangeln würden.

Frank von Hoffener.

Martis 11 May 1728.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin / in puncto variorum Gravaminum, NUNC REGIMINIS.

Cum notificatione Resolutionis Casarea, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Mayntz, 2c.

Es wären Ihre Kayserl. Majest. aus denen Reichskündigen höchstdringlichsten Ursachen, gegen den regierenden Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg, bey dessen mehr und mehr ansteigender Opposition und Widersetzlichkeit, auch sonst übler unverantwortlicher Aufführung, eine Regierungs-Veränderung vorzunehmen, und die Administration selbiger Regierung dem Bruder, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, provisorie, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, aufzutragen bemüßiget worden. Wiewohl nun Ihme, Herrn Herzog Carl Leopold, als regierenden Landes-Herrn, drey Vota, wegen Mecklenburg, Güstrau und Schwerin, im Fürsten-Rath gebühreten, diesemnach es das Ansehen hat, daß, da die Landes-Administration demselben sistiret, und inmittelst ermeldten jüngern Bruder, Herrn Herzog Christian Ludwig, provisorie aufgetragen wird, diesemnach solche Kayserl. Interims-Verwaltung, wie sonst allenthalben in Justitz-Policey-und Cameral-Sachen, also auch wegen Beschickung des Reichs-Convents, und übrigen in statum publicum einlauffenden Geschäfte, ebenmäßig zu überlassen: So hätten jedoch Ihre Kayserl. Majest. der Nothdurfft befunden, von dem Herrn Churfürsten, aus besonderen Kayserl. Vertrauen, zu dessen Reichskündigen grossen Prudenz und patriotischen Sinn, auch andern fürtrefflichen Begäbnißsen, hierunter zusehenderst Ihre erleuchtetes Gutachten zu vernehmen, ob vor jertzo von Ihrer Kayserl. Majest. obige Mecklenburgis. Regierungs provisional-Veränderung zugleich ad Comitata zu bringen, und daselbst dergleichen ratione sessionis & votorium zu verfügen, oder aber, bey etwa einer und andern zu befahrenden Beschwerde, damit noch zur Zeit anzustehen seyn möchte? Immassen hierüber Ihre Kayserl. Majest. von dem Herrn Churfürsten solcher Willfährung zum Behuff weiterer Kayserl. Entschliessung, fordersamst gewärtig wären.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and the aged, yellowed paper.



, Ihre willfährige Erklärung zu thun , nicht ermangeln

Frank von Hoffener.

Martis ii May 1728.

mburgische Ritter- und Landschaft contra
Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin / in
to variorum Gravaminum, NUNC REGIMINIS,

tione Resolutionis Casarea , rescribatur dem Herrn Churz
zu Maynz, zc.

Ihro Kayserl. Majest. aus denen Reichskündigen höchstdring-
 sachen , gegen den regierenden Herrn Herzogen Carl Leopold
 mburg, bey dessen mehr und mehr ansteigender Opposition und
 t , auch sonst übler unverantwortlicher Aufführung , eine
 eränderung vorzunehmen , und die Administration selbiger Re-
 ruder , Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg ,
 s auf weitere Kayserl. Verordnung , aufzutragen bemüßiget
 ewohl nun Ihme , Herrn Herzog Carl Leopold , als regie-
 Herrn , drey Vota , wegen Mecklenburg, Güstrow und Schwe-
 Rath gebühreten , diesennach es das Ansehen hat , daß , da die
 ltration demselben sistiret , und immittelst ermeidten jüngern
 i Herzog Christian Ludwig . provisorie aufgetragen wird ,
 he Kayserl. Interims-Verwaltung , wie sonsten allenthalben
 ey- und Cameral- Sachen , also auch wegen Beschickung des
 nts , und übrigen in statum publicum einlauffenden Geschäfte
 u überlassen : So hätten jedoch Ihro Kayserl. Majest. der
 anden , von dem Herrn Churfürsten , aus besonderen Kayserl.
 dessen Reichskündigen grossen Prudenz und patriotischen
 dern fürtrefflichen Begäbnissen , hierunter zuserst Ihr er-
 chten zu vernehmen , ob vor jero von Ihro Kayserl. Ma-
 ecklenburgis. Regierungs provisional-Veränderung zu
 itia zu bringen , und daselbst dergleichen ratione sessio-
 m zu verfügen , oder aber , bey etwa einer und andern
 n Beschwerde , damit noch zur Zeit anzustehen seyn
 Zmassen hierüber Ihro Kayserl. Majest. von dem Herrn
 ften solcher Willfährung zum Behuff weiterer Kayserl.
 Entschliessung , fordersamst gewärtig wären ,

